

Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
zum Verfahren der sekundären Nutzung der Daten
der externen stationären QS

Vom 15. Juli 2010

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2010 folgenden Verfahrensweg für die sekundäre Nutzung der Daten der externen stationären Qualitätssicherung beschlossen:

- Die Institution nach § 137a SGB V nimmt Anträge zur sekundären Datennutzung entgegen. Ein entsprechendes Antragsformular wird von der Institution nach § 137a SGB V auf ihrer Homepage zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig sind im Rahmen des Antrags die Antragstellerinnen und Antragsteller zu verpflichten, etwaige Publikationen, die aus der Nutzung der Daten resultieren werden bzw. diese zum Gegenstand haben werden, zumindest als Literaturnachweis der Institution nach § 137a SGB V nach Veröffentlichung zeitnah zur Verfügung zu stellen.
- Die Anträge sollen anhand der am 19. Dezember 2006 vom Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 7 SGB V beschlossenen Kriterien (**Anlage**) von der Institution nach § 137a SGB V bewertet werden.
- Alle bei der Institution nach § 137a SGB V gestellten Anträge werden zusammen mit einer Selbsterklärung der jeweiligen Antragsteller zu möglichen Interessenskonflikten und der von der Institution nach § 137a SGB V vorgenommenen Bewertung gemäß der am 19.12.2006 beschlossenen Kriterien und daraus folgender Empfehlung dem Unterausschuss Qualitätssicherung vorgelegt.
- Erfolgt innerhalb von 21 Tagen nach Vorlage eines Antrags ein Widerspruch gegen die Empfehlung seitens eines stimmberechtigten Mitglieds des Unterausschusses Qualitätssicherung, erfolgt die Entscheidung bezüglich des Antrags zur sekundären Datennutzung durch den Unterausschuss Qualitätssicherung in der nächsten fristgemäß erreichbaren Sitzung.

- Die Institution nach § 137a SGB V ermöglicht bei positiv beschiedenen Anträgen die sekundäre Datennutzung. Die positiv beschiedenen Anträge werden auf der Homepage der Institution nach § 137a SGB V sowie im jährlichen Qualitätsreport veröffentlicht. Entsprechendes gilt für Literaturstellen der gegebenenfalls aus der sekundären Datennutzung entstandenen Publikationen. Die Publikationen können auf der Homepage der Institution nach § 137a SGB V eingestellt werden.

Berlin, den 15. Juli 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess